

Herzogtum : " Luidek v. d. Molen zu Soest, Jacob mit den Händen zu der Bredensyche, Johann Isincke zu Assinckhusen, Henne Wener zu dem Kansteyn", sodann von den Stedefreunden Brylon, Huden, Goysecke, Werke, Attendorn, Arnsberg und Menden ". Das Urteil war gefragt von Jörg Meyer, Secretarius des Herrn von Hanau, darüber I.) ob nach Karls d. Gr. Satzung Juden und andere unchristliche Leute, die nicht wissend und Freischeffen werden können, sich des nicht für sie gestifteten Freigerichts bedienen dürfen und II.) was Rechtens sei, wenn ein Freigraf sie dennoch lade ? Das erste Urteil war gestellt an Johann Fürstenberg zu Hüllinkhoven, Amtmann zu Menden, Wilhelm Papen Bürgermeister zu Werl und Jürgen Sckholt, Freigrafen zu Hamme, welche sprachen, dass kein Freigraf das Recht habe Juden und andere ungläubige Leute zu laden. Das andere Urteil war gestellt an Dietrich von Hankeleben, Joh. v. Tülen Bürgermeister zu Brilon und Johann Lampe Freigraf zu Werfeld; sie sprachen, Ladung und Urteil gegen den ausgesprochenen Reichesatz seien machtlos und nichtig; es sei denn, dass die Geladenen verklagt wären, Kelche, Messgewand, oder sonst geweihte Kirchensachen an sich gebracht zu haben; dieserhalb müssten sie vor dem Freistuhl zu Recht stehen. (Wigand Setzlar. Beiträge I S. 18).

Schwistern schreibt in dem öfterwähnten Buche über Kreis

Lüdinghausen Seite 50 :

1531 nahm der Freigraf Jürgen Sckholt ( also nach meiner Annahme der zweite) am Freistuhl zu Ascheberg auf dem Benninkamp (in Dorfe Ascheberg) die Grete Wulfermanns, Hausfrau des Friedrich Willing, in die Freigrafenschaft auf, nachdem sie den Eid geschworen, wie sich nach Freienstuhlsrechte gebührte, sodass sie von jetzt an alle Rechte und Privilegien der freien Grafschaft genießen konnte.

Also auch Frauen wurden aufgenommen . - Fast modern. -